

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
Band: 7 (1992)
Heft: 3: Bulletin

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Staat, die Gemeinden sowie seine Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechtes haben in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden, und wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (204 PBG). Damit hat der Gesetzgeber der öffentlichen Hand eine erhöhte Verpflichtung gegenüber dem Kulturgut übertragen. Sie ist durch das Gesetz direkt gebunden, ohne formelle Schutzverfügungen, Schutzobjekte, vor allem auch eigene, zu erhalten.

Neben den Amtsstellen stehen dem Regierungsrat drei beratende Kommissionen zur Verfügung: Die Natur- und Heimatschutzkommission; die Denkmalpflegekommission; die Archäologiekommission. Fragen von überkommunaler Bedeutung sind diesen Kommissionen gemäss Gesetz obligatorisch vorzulegen.

Die Kantonsarchäologie

Die Kantonsarchäologie hat in erster Linie die Zerstörung archäologischer Objekte jeder Art zu verhindern. Wo dies nicht möglich ist, hat sie die Objekte archäologisch zu erforschen, und als historische Quellen für die Nachwelt sicherzustellen. Um ihre Aufgaben zu erfüllen, versucht sie zuerst alle archäologischen Fundstellen im Kanton flächendeckend in einem Inventar zu erfassen.

Da der Schutz archäologischer Substanz in der Regel nur einigermassen gewährleistet ist, wenn der Archäologe wirken kann, bevor die Baumaschinen auffahren, spielt die Prospektion eine bedeutende Rolle. Neben den traditionellen Prospektionsmitteln gelangen seit einigen Jahren auch Luftbildprospektion und verschiedene geophysikalische Methoden zur Anwendung. Als besonders erfolgreich hat sich eine kürzlich entwickelte geoelektrische Messanlage erwiesen, die es erlaubt, innert eines Tages mehr als eine Hektare Gelände zu erfassen, wobei mit Hilfe des Computers archäologisch relevante Strukturen unter der Erdoberfläche genau lokalisiert werden können.

Wo eine archäologische Fundstelle nicht geschützt werden kann, gilt es, diese in vollem Umfang zu untersuchen, umfassend zu dokumentieren und schliesslich die Aussage der Fundstelle durch Publikation sicherzustellen.

Als Publikationsträger stehen seit 1996 die 'Berichte Zürcher Denkmalpflege' zur Verfügung. Für umfangreiche Arbeiten wurde 1984 die Reihe 'Berichte Zürcher Denkmalpflege, archäologische Monographien' ins Leben gerufen. In dieser Reihe sind bisher zehn Bände erschienen. Weitere häufig genutzte Publikationsorgane sind Fachzeitschriften, insbesondere diejenige der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (Archäologie der Schweiz).

A U S D E N K A N T O N E N

Die bauliche Denkmalpflege

Wie schon erwähnt, ist die Baudirektion zuständig für den Schutz und die Pflege von überkommunalen Denkmälern und Ortsbildern. Der Vollzug liegt bei der kant. Denkmalpflege. Daneben hat sie auch die Gemeindebehörden über Pflege und Schutz von Schutzobjekten von kommunaler Bedeutung zu beraten. Im Inventar der Schutzobjekte von regionaler und kantonaler Bedeutung sind rund 1'500 Einzelobjekte erhalten. Zudem sind 128 überkommunale Ortsbilder zu betreuen.

Seit Jahren werden an die Restaurierungen von Schutzobjekten aller Kategorien Beiträge ausgerichtet. Die Beiträge erfolgen unter der Bedingung, dass das Objekt durch einen Dienstbarkeitsvertrag unter Schutz gestellt wird. Bis heute konnten so rund 1'800 Gebäude geschützt werden.

Für Beiträge und Entschädigungen stehen im Staatsvoranschlag 1992 aus dem Lotteriefonds 11 Mio Franken und aus dem Natur- und Heimatschutzfonds 7 Mio Franken zur Verfügung. Für die nächsten Jahre sind im Natur- und Heimatschutzfonds massive Kürzungen zu erwarten.

Die Betreuung der Projekte und der Restaurierungen der grossen Anzahl Bauten erfolgt durch fünf Bauberater (Architekten und Kunsthistoriker), die unter der Leitung eines Kunsthistorikers stehen. Der Kanton ist in vier Bau-berater-Kreise eingeteilt.

Die Dokumentationsstelle unter der Leitung eines Kunsthistorikers mit vier Planstellen und einer Anzahl freier Mitarbeiter betreut das umfangreiche Archiv und ist für die bauanalytischen Untersuchungen sowie die Schlussdokumentation (in Zusammenarbeit mit den Bauberatern) verantwortlich.

Andreas Pfleghard

Kulturförderung im Kanton Zürich

Bis 1970 hatte sich die kantonale Kulturförderung hauptsächlich auf das Unterrichtsgesetz von 1859 und verschiedene Einzelerlasse über die Unterstützung von Literatur und bildender Kunst gestützt. 1940 begann der Kanton auch die städtischen Kunstinstitute in Zürich und Winterthur zu subventionieren, weil es klar geworden war, dass der Betrieb dieser aus privater Initiative entstandenen und heute noch

A U S D E N K A N T O N E N

mehrheitlich privatrechtlich organisierten Theater- und Konzertveranstalter sowie der Museen die Kräfte der Gemeinde allein überforderte. Nachdem die städtischen Kunstinstitute jahrzehntelang durch bescheidene, jährlich neu zu beschliessende Beiträge aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke subventioniert worden waren, scheiterte eine Vorlage zur Gewährung jährlicher ordentlicher Staatsbeiträge an die sieben grossen Kunstinstitute in Zürich und Winterthur 1964 knapp in der Volksabstimmung. Der Regierungsrat nahm dann einen neuen Anlauf, allerdings nicht in der in einer kantonsrätslichen Motion verlangten Richtung getrennter Vorlagen für die einzelnen Kunstinstitute, sondern mit dem Entwurf zu einem umfassenden Kulturförderungsgesetz. Dieses wurde in der Volksabstimmung vom 1. Februar 1970 überzeugend angenommen – nicht zuletzt wohl darum, weil es – ein Wunder der Gesetzgebung! – aus nur sechs Paragraphen bestand und keine einzige Zahl enthielt. Solche sind dann allerdings in den Vollziehungsbestimmungen der Verordnung zu finden.

Das Kulturförderungsgesetz

Das Zürcher Kulturförderungsgesetz ist bewusst als Rahmenkonzept konzipiert, der es erlaubt, veränderten kulturellen Bedürfnissen und Ausdrucksformen flexibel Rechnung zu tragen. Die Zürcher Kulturförderung hält sich an das Subsidiaritätsprinzip: was der Einzelne, die Gemeinde oder Private ohne staatliche Hilfe verwirklichen können, wird nicht subventioniert. Die kantonale Kulturförderung funktioniert mit einem relativ kleinen, innerhalb der Allgemeinen Abteilung der Erziehungsdirektion angesiedelten Apparat von nur drei vollen Stellen. Das erlaubt einen guten Überblick und die einfache Schaffung von Querverbindungen, beansprucht aber die Verantwortlichen bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, vor allem, wenn sie Kultur nicht nur verwalten, sondern auch erleben möchten. Die aus vier ständigen Arbeitsgruppen mit 16 Mitgliedern bestehende Kulturförderungskommission berät die Erziehungsdirektion und unterbreitet eigene Vorschläge zur Verwendung der vom Kantonsrat bewilligten Kulturförderungskredite.

Das Kulturförderungsgesetz hat sich in den vergangenen 20 Jahren anerkannterweise bewährt und erlaubt, den Kulturförderungs-Voranschlag der Erziehungsdirektion von ursprünglich rund 6 auf heute rund 38 Mio Franken zu entwickeln. Den grössten Brocken machen mit 28 Mio Franken die Kulturförderungs- und Finanzausgleichsbeiträge an die sieben grossen Kunstinstitute von regionaler Bedeutung in Zürich und Winterthur aus, die der Kanton heute mit rund 36 % der Gesamtsubvention unterstützt. Daneben nehmen sich die übrigen rund 10 Mio. Franken

jährlicher Beiträge zahlenmässig eher bescheiden aus; in ihrer Wirkung sind sie es aber keineswegs. Sie erleichtern sowohl kulturelle Initiativen in den Gemeinden (von traditionellen Chor- und Theaterraufführungen bis zu unkonventionellen Kulturzentren) wie die Förderung der sich rasch vermehrenden freien Tanz-, Theater- und Musikgruppen, die Ausrichtung von Werkbeiträgen und Auszeichnungen an literarisch Schaffende und bildende Künstler usw.

Probleme der staatlichen Kulturförderung

Eines der Hauptprobleme der heutigen staatlichen Kulturförderung liegt darin, dass mit rund 75 % ein allzu grosser Teil der zur Verfügung stehenden Kredite von Städten und Kanton an feste Institutionen, vor allem an die sogenannten grossen Kunstinstitute (vier in Zürich, drei in Winterthur) gebunden ist und daher allzu wenig Spielraum für spontane Aktivitäten und neue Entwicklungen lässt. Zwar ist der Eigenwirtschaftsgrad der Kunstinstitute (betriebs-eigene Einnahmen aus Eintritten, Mitglieder- und Gönnerbeiträgen) im internationalen Vergleich mit rund 40 % sehr hoch, doch klafft die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben immer weiter auseinander. Der Regierungsrat hat sich deshalb bereit erklärt, die politische und finanzielle Hauptverantwortung für das teuerste und in seiner Art im Kanton einzige Kulturinstitut, das Zürcher Opernhaus, zu übernehmen, falls die Stimmberechtigten dieser Mehrausgabe von jährlich über 20 Mio Franken zustimmen. Die Agglomerationsgemeinden, die über 50 % der regelmässigen Besucher der städtischen Kunstinstitute stellen, tragen über Finanzausgleichsbeiträge an deren Finanzierung bei. Dieses Zürcher Modell hat sich als rascher und effizienter erwiesen als die umständliche Bildung von Zweckverbänden.

Alternative Kulturformen

Neben den traditionellen grossen Kunstinstituten prägen seit den Achtzigerjahren neue, sogenannte alternative Kulturformen und freie Gruppen das Angebot vor allen in den Städten, zunehmend aber auch in zahlreichen Landgemeinden. Diese Gruppen treten in einfachen Räumen mit flexibler Ausstattung und ungezwungener Atmosphäre auf, die meist mit einer bescheidenen Infrastruktur ausgestattet sind und interdisziplinären Kunstformen wie etwa der Performance entgegenkommen, die Wort, Ton, Bild und Bewegung integrieren. Für ihre Unabhängigkeit von den grossen Häusern und ihren Zwängen bezahlen die freien Gruppen indessen einen hohen Preis: jede Produktion muss mit relativ bescheidenen Beiträgen oder Defizitgarantien von Gemeinden und Kanton von neuem finanziert werden. Die minimalen Monatsgagen erschweren den vollen Einsatz und die Kontinuität. Die Stadt Zürich hat deshalb begonnen, einigen wenigen, durch mehrjährige erfolgreiche Arbeit ausgewiesenen Tanz-, Musik- und Theater-

gruppen feste jährliche Beiträge an die Infrastrukturkosten auszurichten, was ihre Produktionsbedingungen wesentlich erleichtert.

A U S D E N K A N T O N E N

Die Kunstdenkmälerinventarisierung

Zwischen 1938 und 1949 erschienen die insgesamt vier von Konrad Escher und Hermann Fietz bearbeiteten Kunstdenkmälerbände von Stadt und Landschaft Zürich, denen 1952 der Winterthurer-Band von Richard Zürcher und Emanuel Dejung folgte. Mit PD Dr. Hans Martin Gubler setzte, nach fast zwanzigjährigem Unterbruch, 1971 die Neubearbeitung des Kantons Zürich ein. Bis 1986 wurden die Bände über die Bezirke Uster, Pfäffikon und Winterthur (ohne Stadt) publiziert. 1989 wurde in Kooperation mit der Stadt Zürich die Neuberarbeitung der Zürcher Altstadt durch Dr. Christine Barraud Wiener und lic. phil. Peter Jezler in Angriff genommen. Ein jäher Tod riss 1989 Hans Martin Gubler mitten aus seinen Recherchen im Bezirk Dietikon. Seit 1991 ist Dr. Karl Grunder als Inventarisor der Kunstdenkmäler tätig und bearbeitet den Band 'Dietikon'. Das nächstfolgende Arbeitsgebiet wird die Stadt Zürich sein. – Lehraufträge an Universität und ETH geben den Autoren die Möglichkeit, ihr Wissen weiterzuvermitteln.

Noch unter Hans Martin Gubler wurden in Anbetracht der ständig wachsenden Datenmenge die ersten Massnahmen zur Erfassung mittels EDV eingeleitet. Unterdessen hat die Inventarisierung den Schritt ins Computerzeitalter vollzogen, so dass Schrift- und Bildquellen elektronisch erfasst werden können und die Textverarbeitung mit direktem Zugriff auf eine neu erstellte, interne Datenbank erfolgt.

Sylvia Staub